Himmelsbach & Streif GmbH | Kinzigtalblick 3 | 77960 Seelbach

Himmelsbach & Streif GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Telefon +49 7823 9497-0
E-Mail kanzlei@himmelsbach-streif.de
Internet www.himmelsbach-streif.de
HRB 715519, Reg.Gericht Freiburg
Sitz Seelbach

Ansprechpartner Rudolf Streif
Durchwahl +49 7823 9497-0
Durchwahl Fax +49 7823 9497-4117
E-Mail Rudolf.Streif@himmelsbach-streif.de

Berufsträger

Martin Himmelsbach
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Rudolf Streif
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Alfred Himmelsbach
(Prokura)
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Corinna Brosamer
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Silke Himmelsbach
Steuerberaterin

Katrin Kunz
Steuerberaterin

Linda Kurz
Wirtschaftsprüferin
Master of Science (M.sc.)

Elena Schies
Dipl.-Betriebswirtin
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

Seelbach, den 17. Juni 2020

Konjunkturpaket zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

«ZMSD/Betr Briefanrede»

der Koalitionsausschuss hat sich am 03.06.2020 auf ein Eckpunktepapier zu einem umfassenden Konjunkturpaket verständigt. Am Freitag den 12.06.2020 wurde von der Bundesregierung hierzu ein erster Gesetzesentwurf veröffentlicht (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz). Neben der Überbrückungshilfe für Unternehmen informieren wir Sie auch über eine Auswahl dieser beabsichtigten Gesetzesänderungen im Steuerrecht.

1. **Überbrückungshilfe für Unternehmen**
 Unternehmen, die wegen der Corona-Krise Umsatzeinbrüche haben, sollen einen nicht rückzahlbaren Betriebskostenzuschuss erhalten. Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen. Voraussetzung ist, dass die Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 zusammengenommen um min. 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen sind und die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um min. 40 % fortdauern werden. Bei Unternehmen die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag bis zu 9.000 Euro, bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 Euro für insgesamt drei Monate nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Bei Unternehmen mit mehr Beschäftigten können bis zu 150.000 Euro gefördert werden. Zur Beantragung der Überbrückungshilfe sind die Antragsvoraussetzungen mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen und durch diesen über eine digitale Schnittstelle bei den Bewilligungsstellen der Länder zu beantragen. Nach Ablauf des Förderzeitraums sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Ansprechpartner bei den Bewilligungsstellen der Länder sowie der Ablauf der Antragstellung **sind derzeit noch nicht bekannt.**

Weitere Informationen wie beispielsweise die vollständige Verlautbarung des Wirtschaftsministeriums finden Sie auf unserer Internetseite:

www.himmelsbach-streif.de/ueberbrueckungshilfe-des-bundes/

2. Senkung der Umsatzsteuer
 Hierzu verweisen wir auf das beigefügte **Merkblatt.** Kurz zusammengefasst ergibt sich Folgendes:
 - Beabsichtigte Senkung der Mehrwertsteuer
 - von 19% auf 16% und
 - von 7% auf 5%
 - zeitlich befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
 - Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt den maßgeblichen Steuersatz
 - Irrelevant für den Steuersatz: Auftragserteilung, Rechnung, Zahlung, Eigentumsvorbehalt
 - Steuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gilt immer, auch bei Anzahlungen, bereits ausgestellten Rechnungen und Umtausch

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in einer Verlautbarung v. 10.06.2020 zur Preisauszeichnung gem. Preisangabenverordnung (PAngV) Stellung genommen, wie im Einzelhandel vermieden werden kann, die Etikettierung zum 01.07.2020 zu ändern. Den Link zu dieser Verlautbarung finden Sie auf unserer Internetseite unter

www.himmelsbach-streif.de/mehrwertsteuersenkung/

Bitte beachten Sie bei der Umsetzung einer Rabattierung:

- 3% Umsatzsteuersenkung (bei 19% Steuersatz) entspricht einem Rabatt von 3/119 also 2,521 % vom Bruttopreis
- 2% Umsatzsteuersenkung (bei 7% Steuersatz) entspricht einem Rabatt von 2/107 also 1,869% vom Bruttopreis

Bitte beachten Sie auch, dass diese Verlautbarung des BMWi eine Änderung des Mehrwertsteuersatzes in Ihrem **Kassensystem** nicht ersetzt!

Bereits beschlossen und gesetzlich umgesetzt ist die Änderung der Besteuerung **von Restaurations- und Verpflegungsumsätze**. Aufgrund der beabsichtigten Anpassungen der Steuersätze ergäben sich folgende Zeiträume:

	Restaurant- und Verpflegungs-dienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken	**Getränke**
Bis 30.06.2020	19%	19%
01.07.2020 bis 31.12.2020	**5 %**	**16 %**
01.01.2021 bis 30.06.2021	**7 %**	19%
Ab 01.07.2021	19%	19%

3. Weitere Eckpunkte die der Gesetzesentwurf das Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vorsieht:

- Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden.
- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Es soll eine erweiterte Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter geben.
- Betriebe mit **Auszubildenden** sollen unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Prämie gefördert werden.
- Vorübergehende Verlängerung der **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von **Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der **Ermäßigungsfaktor** in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben (Anrechnung der Gewerbesteuer)
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen **Forschungszulage** auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Es soll einen **einmaligen Kinderbonus** von 300 Euro pro Kind geben.
- Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende soll von 1.908 Euro auf 4.008 Euro erhöht werden.
- Bei der Besteuerung der **privaten Nutzung von Dienstwagen**, die **keine Kohlendioxidemission** je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den o.g. Punkten derzeit lediglich um Gesetzesentwürfe handelt. Zur Umsetzung bedarf es noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.
Die Informationslage ist aktuell komplex und ändert sich schnell. Auf der Seite
www.himmelsbach-streif.de/coronainfo
haben wir für Sie alle wichtigen Informationen zusammengefasst. Dabei aktualisieren wir regelmäßig die Seite.

Bei Fragen und zur konkreten Beratung stehen wir gerne zur Verfügung. Gemeinsam schaffen wir es durch die Krise.

Mit den besten Grüßen



Martin Himmelsbach & Rudolf Streif
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater